

## Wer ist zulageberechtigt?

Gefördert werden grundsätzlich alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) pflichtversichert sind, Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und einzelne weitere Personengruppen.

Zum begünstigten Personenkreis – unmittelbar Zulageberechtigter – zählen:

- Arbeitnehmer
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst
- Beamte, Soldaten, Richter
- Auszubildende
- Lohnersatzleistungsbezieher (Bürgergeld, Krankengeld, etc.)
- Arbeitssuchende, die nur aufgrund einer Einkommens- / Vermögensanrechnung keine Leistung erhalten
- Pflegepersonen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Pflichtversicherte Selbständige
- Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte
- Personen in der Kinder-Erziehungszeit
- Behinderte in Werkstätten
- Pflichtversicherte Landwirte
- Empfänger von Bürgergeld, die Anrechnungszeiten in der GRV erhalten
- Bezieher von Versorgung wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, wenn sie direkt vor dem Bezug der Rente einer unmittelbar förderfähigen Personengruppe angehören.

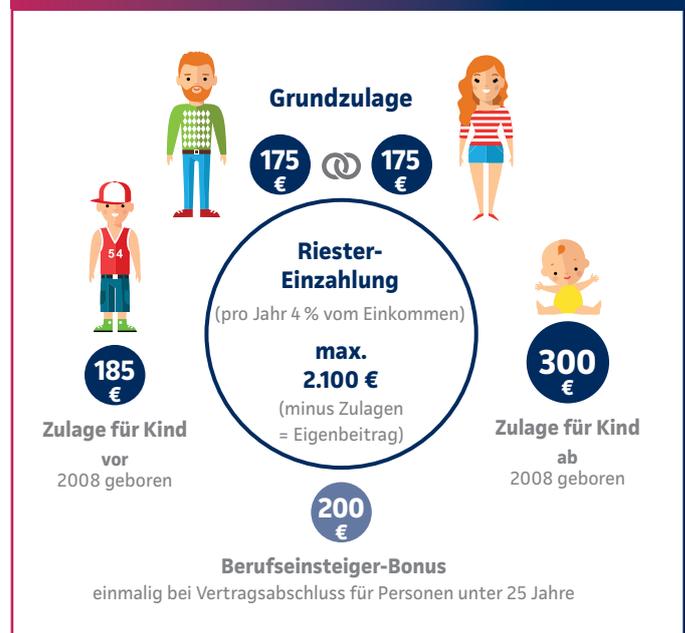
Mittelbar zulageberechtigt sind die Ehe- / Lebenspartner unmittelbar Berechtigter, wenn sie selbst nicht zum förderfähigen Personenkreis gehören und auf ihren Namen einen Altersvorsorgevertrag abschließen.

## Was muss erfüllt sein, um die volle Zulage zu erhalten?

Die Zulage ist abhängig vom Eigenbeitrag. Für die ungekürzte Zulage müssen unmittelbar Zulagenberechtigte den Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Vorjahr abzüglich der zustehenden Zulage(n). Für den Anspruch auf die vollen Zulagen muss mindestens der Sockelbeitrag in Höhe von 60 € p.a. gezahlt werden. Um die ungekürzte Zulage zu erhalten, ist es ggf. erforderlich, Ihre Riester-Rente an das veränderte Einkommen und gegebenenfalls auch an geänderte Familienverhältnisse anzupassen.

Zusätzliche Voraussetzung für die mittelbare Zulagenberechtigung ist ein Mindestbeitrag von 60 € p.a. zugunsten des eigenen Altersvorsorgevertrags. Bei der Beitragsberechnung des unmittelbar Zulagenberechtigten wird die Zulage des mittelbar Zulageberechtigten und die Kinderzulagen berücksichtigt.

## Wie hoch sind die möglichen jährlichen Zulagen?



## Was ist unter Vorjahres-Einkommen zu verstehen?

Beitragspflichtiges Vorjahres-Einkommen ist:

- **Bei Arbeitnehmern** – das Arbeitsentgelt gemäß der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“.
- **Beamte, Richter, Soldaten** – ermitteln die Bemessungsgrundlage aus Grundgehalt und Zuschüssen, Leistungs-, Anwärterbezügen, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und sonstigen jährlichen Sonderzahlungen (ohne Kindergeld und Auslandsbezüge).
- **Für Kindererziehende** – ist die Fördervoraussetzung, dass die Erziehungszeit beim Rentenversicherungsträger beantragt wurde. Als Einnahmen zählt nicht das Elterngeld, sondern die individuell im vergangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen. Ergibt sich so ein Mindesteigenbeitrag unterhalb des Sockelbetrags von 60 € p.a., ist dieser die Bemessungsgrundlage. Besteht nach Ende der Kindererziehungszeit weiterhin die unmittelbare Zulagenberechtigung und wurden keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt, bildet der Sockelbetrag die Bemessungsgrundlage.
- **Bei Personen mit Erwerbsunfähigkeits- / Erwerbsminderungs-Rente** – ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus der Jahresbruttorente gemäß Rentenbescheid, vor Abzug eigener Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung (ohne Zuschüsse zur Krankenversicherung) – zzgl. der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen. Private Renten und Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung sind nicht zu berücksichtigen.
- **Für Landwirte** – sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Vorjahres maßgebend.
- **Bei rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen** – die Einnahmen aus der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung.
- **Bei Arbeitsunfähigkeit** – Krankengeld, Kinderkrankengeld, Verletztengeld
- **Bei Arbeitslosigkeit** – Arbeitslosengeld; Bürgergeld, sofern Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen
- **Bei Pflege** – Leistungen bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung von wöchentlich wenigstens 10 Stunden an mindestens zwei Tagen